

Diözesansatzung
Bezirkssatzung
Vereinssatzung

der KAB im Bistum Münster



Diözesansatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Mitglieder der KAB im Bistum Münster schließen sich zu einem Diözesanverband zusammen und geben sich den Namen: „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Münster“.
- (2) Sitz des Diözesanverbandes ist Münster.
- (3) Der Diözesanverband Münster gehört mit seinen Mitgliedern, Vereinigungen, Ortsvereinen und anderen Basisgruppen der KAB Deutschlands an.
- (4) Der Diözesanverband kann sich eines eigenständigen Rechtsträgers bedienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KAB verfolgt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Die KAB ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die KAB verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 1. im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
 2. die Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu fördern – insbesondere die Arbeitnehmerschaft durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
 3. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
 4. die Gesellschaft mit ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage katholischer Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
 5. die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 6. auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken;
 7. Beratung und Vertretung durch den Berufsverband im Rahmen der Rechtsschutzordnung der KAB Deutschlands e.V.;
 8. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- (4) Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Kommunen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen;
 2. Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen und kirchlichen Organen jeder Art;
 3. Herausgabe von Publikationen;
 4. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA);
 5. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands e.V. und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;
 6. Zusammenarbeit mit der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) als eigenständige Jugendorganisation und Mitgliedsverband der KAB Deutschlands e.V.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- (8) Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an das Bistum Münster mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (9) Vorstandsämter sind Ehrenämter und werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Entscheidung über die Anwendung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und deren Höhe setzt der Diözesanausschuss durch Beschluss fest. Der Diözesanausschuss legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die KAB im Diözesanverband Münster nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.

§ 4 Einrichtungen und Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Einrichtungen und Mittel:

- (1) Einrichtungen:
 1. das Diözesanbüro und die Regionalbüros,
 2. der Berufsverband der KAB im Diözesanverband Münster e. V.,
 3. das Bildungswerk der KAB im Bistum Münster e. V.,
 4. die Heimvolkshochschule „Gottfried Könzgen“ KAB/CAJ gem. GmbH,
 5. die "KAB UNTERWEGS Reisedienst GmbH".

In den Einrichtungen werden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

(2) Mittel:

1. Aktions- und Bildungsprogramme der KAB;
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
3. Kampagnen;
4. Zielgruppenarbeit;
5. Netzwerke und Kommissionen;
6. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB;
7. Zusammenarbeit mit der KAB auf Orts- und Bezirksebene im Rahmen des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB;
8. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB;
9. Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften der KAB in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen;
10. diözesanweite Veranstaltungen und Wallfahrten.

§ 5

Mitgliedschaft im KAB-Diözesanverband Münster

- (1) Dem Diözesanverband gehören alle Mitglieder der KAB im Bistum Münster an.
- (2) Soweit Mitglieder sich in Ortsvereinen und anderen Basisgruppen sowie Vereinigungen zusammenschließen, gehören diese dem Diözesanverband der KAB im Bistum Münster an.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft im KAB-Diözesanverband Münster

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Diözesanverbandes Münster;
- b) Austritt aus der KAB Deutschlands e.V.;
- c) Ausschluss aus der KAB Deutschlands e.V.

§ 7

Bezirksverbände

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände. Diese werden unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen sowie der sachlichen Leistungsfähigkeit gebildet. Die Errichtung und Umgrenzung bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss.
- (2) Jeder Ortsverein oder jede andere Basisgruppe sowie jede Vereinigung mit seinen*ihren Mitgliedern gehört dem zuständigen Bezirksverband an.
- (3) Der Diözesanverband richtet Regionalbüros ein, die Dienstleistungen für die Unterstützung der Bezirksverbände erbringen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Diözesanverbandes sind:
 1. der Diözesantag,
 2. der Diözesanausschuss,
 3. der Diözesanvorstand.
- (2) Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.
- (3) Die Organe tagen in der Regel als Realkonferenz. Falls besondere Situationen dies erfordern, können sie auch als Videokonferenz tagen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Diözesanvorstand. Beschlüsse sind auch mit einem digitalen Verfahren möglich.

§ 9 Diözesantag

- (1) Dem Diözesantag gehören an:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
 2. die von den Vereinen gewählten Delegierten.

Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Diözesanausschuss ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jeden Verein mindestens 1 Delegierte*r entfallen muss.
- (2) Dem Diözesantag obliegt:
 1. die Wahl des*der Diözesanvorsitzenden sowie der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes;
 2. die Entgegennahme des Diözesanberichtes, der vom Diözesanvorstand vorzulegen ist;
 3. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 4. die Beauftragung des Diözesanvorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen;
 5. die Annahme und Änderung der Vereins-, Bezirks- und Diözesansatzungen.
- (3) Anträge können stellen:
 - a) die KAB-Ortsvereine;
 - b) die Bezirksverbände;
 - c) der Diözesanausschuss;
 - d) der Diözesanvorstand;
 - e) die Diözesanleitung.

Anträge müssen wenigstens 4 Wochen vor einem ordentlichen Diözesantag und 3 Wochen vor einem außerordentlichen Diözesantag im Diözesansekretariat eingehen.

- (4) Der Diözesantag findet wenigstens alle 4 Jahre statt. Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss oder ein Drittel aller KAB-Vereine des Diözesanverbandes es für notwendig erachten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 10 Diözesanausschuss

(1) Dem Diözesanausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Diözesanvorstandes;
2. je 5 Delegierte der Bezirksverbände;
3. die hauptberuflichen Sekretär*innen und Referent*innen der KAB, des Bildungswerkes der KAB im Bistum Münster e. V. und des Berufsverbandes der KAB im Diözesanverband Münster e. V.;
4. zwei Vertreter*innen der Heimvolkshochschule „Gottfried Kőnzgen“ KAB/CAJ gem. GmbH;
5. zwei Vertreter*innen des CAJ-Diözesanverbandes Münster.

Beratend gehōren dem Diözesanausschuss die Mitglieder des Diözesanverbandes im Bundesausschuss an.

(2) Dem Diözesanausschuss obliegt:

1. über den Diözesantag und dessen Tagesordnung Beschluss zu fassen;
2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages zwischen den Diözesantagen;
3. die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesverbandstag;
4. Anträge an die Verbandsorgane einzubringen;
5. Bezirksverbände zu errichten und abzugrenzen;
6. zur Durchführung der Aufgaben eigene Einrichtungen zu schaffen;
7. den Etat zu verabschieden, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht entgegenzunehmen sowie dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
8. den Diözesananteil am Mitgliedsbeitrag festzulegen;
9. den Diözesanpräses und/oder die*den hauptamtliche*n Geistliche*n Verbandsleiter*in zu wählen;
10. die* den Diözesansekretär*in zu wählen;
11. die vom Diözesantag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes vorzuschlagen;
12. die Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sein dürfen, zu wählen;
13. die Vertreter*innen der KAB zu den Gremien des Berufsverbandes zu bestätigen.

(3) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen.

§ 11 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanleitung;
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bezirksverbände;
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der hauptberuflichen Sekretär*innen und Referent*innen der KAB und ihrer Einrichtungen;
4. bis zu vier Mitgliedern, die vom Diözesantag gewählt werden und nicht bei einer Gliederung des Verbandes angestellt sein dürfen;
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Heimvolkshochschule „Gottfried Kőnzgen“ KAB/CAJ gem. GmbH;
6. zwei Vertreter*innen des CAJ-Diözesanverbandes Münster.

(2) Die*der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die unter 4. aufgeführten vier Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Diözesanpräses und/oder die*der hauptamtliche Geistliche Verbandsleiter*in werden zudem vom Diözesanbischof ernannt. Sie sind gleichberechtigte Partner*innen im Vorstand.
- (4) Dem Diözesanvorstand obliegt:
1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung;
 2. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;
 3. die Durchführung der vom Diözesanrat und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse;
 4. die Einberufung und Vorbereitung der Diözesanrat, der Diözesanausschusssitzungen und der sonstigen Veranstaltungen des Diözesanverbandes;
 5. die Bestätigung der Aufnahme in und des Ausschlusses aus dem Diözesanverband;
 6. die Bestätigung der hauptberuflichen Sekretär*innen und Referent*innen;
 7. die Überprüfung der Bezirkskassen;
 8. die Einrichtung von Netzwerken und Kommissionen.
- (5) Der Diözesanvorstand gibt sich für seine Arbeit und für die Arbeit der Netzwerke Geschäftsordnungen.

§ 12 Diözesanleitung

- (1) Der Diözesanpräses, die*der hauptamtliche Geistliche Verbandsleiter*in, die*der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Diözesansekretär*in bilden die Diözesanleitung.
- (2) Die Diözesanleitung vertritt den Diözesanvorstand und leitet dessen Geschäfte.
- (3) Der*die Diözesanvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter*innen des Diözesanverbandes im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen der gesetzlichen Vertreter*innen gem. § 26 BGB gemeinsam. Der*die Diözesanvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden bei Verhinderung durch den Diözesanpräses und/oder die*den Diözesansekretär*in und/oder die*den hauptamtliche*n Geistliche*n Verbandsleiter*in vertreten.

§ 13 Auflösung des Diözesanverbandes

Unbeschadet kirchlicher Bestimmungen kann der Diözesanverband nur durch den Diözesanrat aufgelöst werden. Hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch den Diözesanrat in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofs von Münster.

Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Haltern am 18. September 2021.

Bischöfliche Genehmigung erteilt am 13. Oktober 2021.

Bezirkssatzung

§ 1 Name

- (1) Die innerhalb (z. B. des Kreises Borken ...) ... wohnenden Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zu diesem Bezirk ausdrücklich erklärt haben sowie die bestehenden Vereinigungen, Ortsvereine und anderen Basisgruppen der KAB bilden einen Bezirksverband im Diözesanverband der KAB im Bistum Münster.
- (2) Er trägt den Namen (z. B. Bezirksverband Borken ...) ... Die Umgrenzung des Bezirkes bestimmt der Diözesanausschuss.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KAB verfolgt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Die KAB ist selbstlos tätig, sie verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt sie Gewinn.
- (3) Zweck der KAB ist insbesondere die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und mildtätige Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksleitungsteams üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- (7) Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Diözesanverband der KAB mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (8) Bezirksleitungsteammitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt die Bezirksversammlung durch Beschluss fest. Die Bezirksversammlung legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Bezirksleitungsteamtätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die KAB im Bezirksverband ... nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.

§ 4 Mittel

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:
1. das zuständige Regionalbüro mit den dort tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen;
 2. die Mitarbeit im Diözesanverband;
 3. Aktions- und Bildungsprogramme der KAB;
 4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
 5. Kampagnen;
 6. Zielgruppenarbeit,
 7. Netzwerke und Kommissionen;
 8. religiöse Veranstaltungen;
 9. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB;
 10. Unterstützung der KAB auf Orts- und Bezirksebene im Rahmen des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB;
 11. Zusammenarbeit mit der CAJ als der selbständigen Jugendorganisation der KAB;
 12. bezirkliche Veranstaltungen und Wallfahrten.

§ 5 Mitgliedschaft im KAB-Bezirksverband

Die im Bezirk wohnenden Mitglieder und die Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zu diesem Bezirk ausdrücklich erklärt haben, gehören dem Bezirksverband an. Die Mitgliedschaft regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind:
1. die Bezirksversammlung;
 2. das Bezirksleitungsteam.
- (2) Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Bezirksversammlung

- (1) Der Bezirksversammlung gehören an:
1. die Mitglieder des Bezirksleitungsteams;
 2. alle Mitglieder der KAB und der CAJ, die im Bezirk wohnhaft sind und die Mitglieder der KAB, die ihre Zugehörigkeit zu diesem Bezirk ausdrücklich erklärt haben.
- (2) Der Bezirksversammlung obliegt:
1. die Wahl des Bezirksleitungsteams;
 2. die Wahl der Vertreter*innen im Diözesanvorstand und im Diözesanausschuss;
 3. die Wahl von Kassenprüfer*innen, die nicht dem Bezirksleitungsteam angehören dürfen;
 4. die Entgegennahme des Bezirksberichtes, der vom Bezirksleitungsteam vorzulegen ist;
 5. die Entlastung des Bezirksleitungsteams;

- 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - 7. die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung der KAB-Arbeit im Bezirksverband;
 - 8. die Beauftragung des Bezirksleitungsteams mit der Durchführung von Maßnahmen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksleitungsteams, die Vertreter*innen im Diözesanausschuss sowie die*der Vertreter*in im Diözesanvorstand werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehr als 3malige Wiederwahl soll vermieden werden.
- (4) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für sie gilt keine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten. Sie sind gleichberechtigte Partner*innen im Bezirksleitungsteam.
- (5) Anträge an die Bezirksversammlung können stellen:
- a) das Bezirksleitungsteam;
 - b) die Ortsvereine;
 - c) die KAB-Mitglieder;
 - d) die CAJ-Mitglieder.
- (6) Anträge müssen wenigstens drei Wochen vor der Bezirksversammlung im Regionalbüro eingehen. Die Bezirksversammlung ist mindestens drei Monate vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Die Bezirksversammlung muss jährlich wenigstens einmal einberufen werden. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn 50 KAB-Mitglieder des jeweiligen Bezirkes die Einberufung verlangen oder wenn das Bezirksleitungsteam es für notwendig erachtet.
- (8) Die Bezirksversammlung tagt in der Regel als Realkonferenz. Falls besondere Situationen dies erfordern, kann sie auch als Videokonferenz tagen. Über die Notwendigkeit entscheidet das Bezirksleitungsteam. Beschlüsse sind auch mit einem digitalen Verfahren möglich.
- (9) Die Bezirksversammlung erfährt Unterstützung durch die Regionalbüros.

§ 8 Bezirksleitungsteam

- (1) Das Bezirksleitungsteam setzt sich aus 3 bis 9 gewählten KAB-Mitgliedern zusammen, inklusive des Bezirkspräses und/oder der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung.
- (2) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes und ein*e hauptberufliche*r Mitarbeiter*in des zuständigen Regionalbüros kann in beratender Funktion an den Sitzungen des Bezirksleitungsteams teilnehmen.
- (3) Das Bezirksleitungsteam wählt aus seinen Reihen eine*n Sprecher*in und zwei stellvertretende Sprecher*innen. Sie vertreten das Bezirksleitungsteam und leiten dessen Geschäfte.
- (4) Der*die Sprecher*in und die stellvertretenden Sprecher*innen sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter*innen des Bezirksverbandes im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen der gesetzlichen Vertreter*innen gem. § 26 BGB gemeinsam.

- (6) Die Aufteilung der weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Bezirksleitungsteams wird intern abgesprochen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben oder Vorhaben kann ein Bezirksleitungsteam sich Unterstützung nach eigenem Bedarf hinzuziehen.
- (7) Dem Bezirksleitungsteam obliegt:
1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Bezirksverbandes im Rahmen der Satzungen der KAB;
 2. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;
 3. die Durchführung der von den Organen des Bezirksverbandes, des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands gefassten Beschlüsse;
 4. die Einberufung und Vorbereitung der Bezirksversammlungen;
 5. die Sicherstellung einer umfassenden Kommunikation zwischen der Diözesan- und der Bezirksebene;
 6. die Einrichtung, Unterstützung und Kontrolle von Ortsvereinen und anderen Basisgruppen sowie von Netzwerken;
 7. die Information und Unterstützung der Mitglieder, die nicht in einem Ortsverein organisiert sind;
 8. die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
 9. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesdelegiertenversammlung durch den Diözesanausschuss;
 10. das Vorschlagsrecht für die Wahl des Bezirkspräses und der ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung.

§ 9 Netzwerke

- (1) Zur besseren Durchführung der Aufgaben können die Bezirke unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen (Dekanat, Pfarrgemeinde, Stadt, Gemeinde) oder zu thematischen Schwerpunkten Netzwerke bilden.
- (2) Netzwerke haben zum Ziel, die Angebote der KAB miteinander abzustimmen und flächendeckend in die Öffentlichkeit zu bringen.
- (3) Nach Anhören der Beteiligten bestimmt das Bezirksleitungsteam die Errichtung und Abgrenzung dieser Netzwerke und legt deren Aufgaben, Aufbau und Arbeitsweise fest.

§ 10 Basisgruppen

Basisgruppe ist der Überbegriff für alle Gruppen der KAB, die die Basis und das lebendige Gesicht des Verbandes vor Ort darstellen.

1. Ortsverein: Ortsverein ist ein Zusammenschluss der Tätigen im Sinne der Vereinssatzung der KAB im Diözesanverband Münster.
2. KAB-Gruppe: Eine KAB-Gruppe ist ein Zusammenschluss aller Tätigen, die ein gemeinsames Interesse im Sinne der KAB verfolgen. Als Kontaktperson zum zuständigen Bezirksverband bestimmt jede KAB-Gruppe mindestens eine*n Gruppensprecher*in. Die KAB-Gruppe stellt sich Ihre Ziele und Aufgaben im Sinne der KAB in eigener Verantwortung. Die KAB-Gruppe hat das Recht auf die Unterstützung ihrer Arbeit durch den Bezirksverband.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat der KAB in Kraft.

Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Haltern am 18. September 2021.

Bischöfliche Genehmigung erteilt am 13. Oktober 2021.

Vereinsatzung (Leitungsteam)

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) und ihre Gliederungen sind selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen tätigen Menschen. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmerbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung. Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der KAB-Ortsverein ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) ...“
- (2) Der KAB-Ortsverein ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und des Diözesanverbandes Münster.
- (3) Er hat seinen Sitz in ...

§ 2

Zweck

- (1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:
 1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis;
 2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
 3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten;
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern;
 6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
 1. Treffen und gemeinschaftliche Aktionen;
 2. unabhängige und überparteiliche Interessensvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen;
 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 4. religiöses Engagement;
 5. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (3) Die KAB-Ortsvereine wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAB-Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der KAB-Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KAB-Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB-Ortsvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Leitungsteams üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- (5) Leitungsteammitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Leitungstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (7) Bei Auflösung des KAB-Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Bezirksverband der KAB im Bistum Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Liebe;
2. Aktions- und Bildungsprogramm der KAB;
3. religiöse Veranstaltungen;
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
5. Kampagnen;
6. Zielgruppenarbeit;
7. Netzwerke und Kommissionen;
8. Zusammenarbeit mit den anderen Basisgruppen und Netzwerken sowie Beteiligung an den Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks- und Diözesanverbandes;
9. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB;
10. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle weiteren Tätigen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (2) Mitglieder des KAB-Ortsvereins sind Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie sind damit auch Mitglieder im KAB-Diözesanverband Münster sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an einen KAB-Ortsverein oder den Bezirksverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der KAB-Ortsverein, bei dem der Antrag eingeht, oder der zuständige Bezirksverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt im KAB-Ortsverein, im KAB-Bezirksverband und durch Delegation im KAB-Diözesanverband aus.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem KAB-Ortsverein oder dem KAB-Bezirksverband;
 2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den KAB-Diözesanverband Münster, den zuständigen Bezirksverband oder den KAB-Ortsverein ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung;
 3. durch Tod.
- (7) Die Auflösung des KAB-Ortsvereins oder der Wechsel von einem KAB-Ortsverein in einen anderen bzw. in eine andere Basisgruppe oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (8) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
 1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
 2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
 3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
 4. Erhalt der Verbandszeitschrift;
 5. eine Hl. Messe nach dem Tode und auf die Teilnahme des Vereins am Begräbnis.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
 2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
 3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 7 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Leitungsteam.

Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Leitungsteam unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel als Realkonferenz. Falls besondere Situationen dies erfordern, kann sie auch als Videokonferenz tagen. Über die Notwendigkeit entscheidet das Leitungsteam. Beschlüsse sind auch mit einem digitalen Verfahren möglich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Leitungsteam oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vertreter*innen des Bezirks- und des Diözesanverbandes haben Rederecht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam gewährleistet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Leitungsteams und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem KAB Diözesanverband und dem zuständigen KAB-Bezirksverband umgehend mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Leitungsteams, insbesondere des Kassenberichts, sowie die Abstimmung über die Entlastung des Leitungsteams;
2. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams;
3. Wahl des Präses oder der*des geistlichen Verbandsleiter*in;
4. Wahl der Kassenprüfer*innen;
5. Wahl der Delegierten zum Diözesanitag;
6. Beschlussfassung über das Programm und die Arbeitsformen im KAB-Ortsverein;
7. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge müssen dem Leitungsteam mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
8. Festsetzung der Höhe des Ortsvereinsbeitrages im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB und den Beschlüssen des jeweiligen Diözesanverbandes;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
10. Entscheidung über Änderung des Zwecks und die Auflösung des KAB-Ortsvereins.

§ 10 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in ist in der Regel Mitglied des Leitungsteams.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehr als eine 3malige Wiederwahl soll vermieden werden.
- (4) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ihn*sie gilt keine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten.
- (5) Die Amtszeit endet bei erfolgter Wahl eines neuen Leitungsteammitgliedes am Ende der Versammlung.
- (6) Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen. Es muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsteams oder eine andere Verbandsebene dies verlangen.
- (7) Beschlüsse im Leitungsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Leitungsteams ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die Kontaktperson für die verbandliche Kommunikation.
- (9) Der KAB-Ortsverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 11 Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten im Ortsverein. Ihm obliegt besonders:

1. die Regelung organisatorischer Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung;
2. die Koordinierung von Aktionen des Ortsvereins;
3. die Koordinierung der Bildungsarbeit;
4. die Stellungnahme zu aktuellen Fragen;
5. die Berufung der Vertrauensleute;
6. der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Basisgruppen und den weiteren Ebenen des Verbandes;
7. die Herstellung und Pflege von Verbindungen zur CAJ und zu anderen Organisationen;
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Präses und ehrenamtliche geistliche Verbandsleiter*in

- (1) Präses ist ein von der Mitgliederversammlung gewählter Priester oder ein*e gewählte*r hauptamtliche*r pastorale*r Mitarbeiter*in.
- (2) Ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in ist ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte*r ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in mit abgeschlossener Ausbildung.

- (3) Sie werden zudem im Auftrage des Diözesanbischofs vom Diözesanpräses ernannt. Sie sind gleichberechtigte Partner*innen im Leitungsteam.
- (4) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Förderung der geistlichen Dimension der KAB;
 2. die Arbeit der KAB im Sinne des Evangeliums zu vertiefen und die verantwortlichen Mitarbeiter*innen zu inspirieren;
 3. bei der Ausrichtung der Arbeit zu beraten und die religiöse Bildungsarbeit mitzutragen.

§ 13 Vertrauensleute

- (1) Die Vertrauensleute sind besonders verpflichtet, die apostolisch-missionarische Sendung der KAB zu verwirklichen. Von ihrer Tätigkeit hängen die Lebendigkeit und die Verwirklichung der Aufgaben der KAB wesentlich ab.
- (2) Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 1. mit den Mitgliedern ihres Bezirkes einen lebendigen Kontakt zu pflegen, um
 - sie über die Arbeit der KAB zu informieren;
 - ihre Meinungen und Probleme zu erfahren;
 - sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
 2. neue Mitglieder für die KAB zu gewinnen;
 3. für den Besuch der Versammlungen, Veranstaltungen etc. zu werben;
 4. ggf. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu kassieren und die Verbandszeitung zu überbringen.

§ 14 Kassenprüfer*in

- (1) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Leitungsteams sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Die Vereine, die einen Zusammenschluss planen, werden vom zuständigen Bezirksleitungsteam in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand im Verfahren des Zusammengehens begleitet. Die beteiligten Vorstände und Leitungsteams und das Bezirksleitungsteam erarbeiten eine Vereinbarung, die z. B. einen Vorschlag zum Namen, zur Vorstands- bzw. Leitungsteambesetzung, zur Einteilung der Vertrauenspersonen und Tagungsorte des Gesamtvereins enthält.
- (2) Soll der Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen vereinbart werden, ist der Antrag über das Zusammengehen den Mitgliedern in getrennten Mitgliederversammlungen der betroffenen Vereine zeitgleich zur Entscheidung vorzulegen. Beschlüsse über den Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen erfordern jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Liegen die erforderlichen Mehrheiten vor, lädt das zuständige Bezirksleitungsteam die Mitglieder der KAB-Ortsvereine zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung ein, die mit einfacher Mehrheit folgende Beschlüsse fasst:
 1. Zustimmung zur Vereinbarung (gem. Punkt 1.);

2. Wahl des Vorstandes bzw. Leitungsteams (gem. § 10 Vereinssatzung);
 3. Bestätigung der Vertrauenspersonen.
- (4) Die Summe der Aktivvermögen der beteiligten KAB-Ortsvereine verbleibt im Gesamtverein.
- (5) Das neu gewählte Leitungsteam bzw. der neu gewählte Vorstand informiert ggf. das zuständige Finanzamt über den Zusammenschluss.

§ 16

Zweckänderung und Auflösung des KAB-Ortsvereins

- (1) Zweckänderungen oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Bei Beschlussfassungen über eine Änderung des Ortsvereinszwecks oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (3) Eine Zweckänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn der zuständige Diözesanverband mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat in Kraft. Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Diözesanverbandes der KAB.
- (2) Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Haltern am 18. September 2021.
- (3) Bischöfliche Genehmigung erteilt am 13. Oktober 2021.
- (4) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KAB ... am ... in ... beschlossen.

Vereinsatzung (Vorstand)

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) und ihre Gliederungen sind selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen tätigen Menschen. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmerbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung. Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der KAB-Ortsverein ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) ...“
- (2) Der KAB-Ortsverein ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und des Diözesanverbandes Münster.
- (3) Er hat seinen Sitz in ...

§ 2

Zweck

- (1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:
 1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis;
 2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
 3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten;
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern;
 6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
 1. Treffen und gemeinschaftliche Aktionen;
 2. unabhängige und überparteiliche Interessensvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen;
 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 4. religiöses Engagement;
 5. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (3) Die KAB-Ortsvereine wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KAB-Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der KAB-Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KAB-Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB-Ortsvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendungsersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.
- (5) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (7) Bei Auflösung des KAB-Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Bezirksverband der KAB im Bistum Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. gegenseitige Hilfe aus solidarischer Verbundenheit und christlicher Liebe;
2. Aktions- und Bildungsprogramm der KAB;
3. religiöse Veranstaltungen;
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
5. Kampagnen;
6. Zielgruppenarbeit;
7. Netzwerke und Kommissionen;
8. Zusammenarbeit mit den anderen Basisgruppen und Netzwerken sowie Beteiligung an den Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks- und Diözesanverbandes;
9. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB;
10. Zusammenarbeit mit der CAJ als selbständiger Jugendorganisation der KAB.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle weiteren Tätigen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (2) Mitglieder des KAB-Ortsvereins sind Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie sind damit auch Mitglieder im KAB-Diözesanverband Münster sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an einen KAB-Ortsverein oder den Bezirksverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der KAB-Ortsverein, bei dem der Antrag eingeht, oder der zuständige Bezirksverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt im KAB-Ortsverein, im KAB-Bezirksverband und durch Delegation im KAB-Diözesanverband aus.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem KAB-Ortsverein oder dem KAB-Bezirksverband;
 2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den KAB-Diözesanverband Münster, den zuständigen Bezirksverband oder den KAB-Ortsverein ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung;
 3. durch Tod.
- (7) Die Auflösung des KAB-Ortsvereins oder der Wechsel von einem KAB-Ortsverein in einen anderen bzw. in eine andere Basisgruppe oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (8) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e.V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
 1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
 2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
 3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
 4. Erhalt der Verbandszeitschrift;
 5. eine Hl. Messe nach dem Tode und auf die Teilnahme des Vereins am Begräbnis.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
 2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
 3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 7 Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel als Realkonferenz. Falls besondere Situationen dies erfordern, kann sie auch als Videokonferenz tagen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand. Beschlüsse sind auch mit einem digitalen Verfahren möglich.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vertreter*innen des Bezirks- und des Diözesanverbandes haben Rederecht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gewährleistet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem KAB Diözesanverband und dem zuständigen KAB-Bezirksverband umgehend mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts, sowie die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl der Kassenprüfer*innen;
4. Wahl der Delegierten zum Diözesanitag;
5. Beschlussfassung über das Programm und die Arbeitsformen im KAB-Ortsverein;
6. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
7. Festsetzung der Höhe des Ortsvereinsbeitrages im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB und den Beschlüssen des jeweiligen Diözesanverbandes;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;

9. Entscheidung über Änderung des Zwecks und die Auflösung des KAB-Ortsvereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der*dem Vorsitzenden;
 2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. der*dem Präses und/oder der*dem ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleiter*in;
 4. der*dem Kassierer*in;
 5. der*dem Schriftführer*in;
 6. den Verantwortlichen für Zielgruppenarbeit;
 7. je nach Schwerpunktsetzung durch die Mitgliederversammlung werden weitere Vorstandsmitglieder mit besonders umschriebenen Aufgaben gewählt;
 8. außerdem gehört dem Vorstand mit beratender Stimme die*der Leiter*in der CAJ an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehr als eine 3malige Wiederwahl soll vermieden werden.
- (3) Der Präses oder der*die geistliche Verbandsleiter*in werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ihn*sie gilt keine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeiten.
- (4) Die Amtszeit endet bei erfolgter Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes am Ende der Versammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (5) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen. Es muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder eine andere Verbandsebene dies verlangen.
- (6) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der KAB-Ortsverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten im Ortsverein. Ihm obliegt besonders:

1. die Regelung organisatorischer Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung;
2. die Koordinierung von Aktionen des Ortsvereins;
3. die Koordinierung der Bildungsarbeit;
4. die Stellungnahme zu aktuellen Fragen;
5. die Berufung der Vertrauensleute;
6. der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Basisgruppen und den weiteren Ebenen des Verbandes;
7. die Herstellung und Pflege von Verbindungen zur CAJ und zu anderen Organisationen;
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Präses und ehrenamtliche geistliche Verbandsleiter*in

- (1) Präses ist ein von der Mitgliederversammlung gewählter Priester oder ein*e gewählte*r hauptamtliche*r pastorale*r Mitarbeiter*in.

- (2) Ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in ist ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte*r ehrenamtliche*r geistliche*r Verbandsleiter*in mit abgeschlossener Ausbildung.
- (3) Sie werden zudem im Auftrage des Diözesanbischofs vom Diözesanpräses ernannt. Sie sind gleichberechtigte Partner*innen im Vorstand.
- (4) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Förderung der geistlichen Dimension der KAB;
 2. die Arbeit der KAB im Sinne des Evangeliums zu vertiefen und die verantwortlichen Mitarbeiter*innen zu inspirieren;
 3. bei der Ausrichtung der Arbeit zu beraten und die religiöse Bildungsarbeit mitzutragen.

§ 13 Kassierer*in

- (1) Der*die Kassierer*in ist verantwortlich für
 1. die Führung der Kassengeschäfte und des Inventarverzeichnisses;
 2. die Organisation der Beitragszahlung der Mitglieder des Vereins;
 3. die Abrechnung mit den Vertrauensleuten, dem Bezirk und der KAB Deutschlands;
 4. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen und die Sorge um die Finanzierung der KAB-Arbeit.

§ 14 Vertrauensleute

- (1) Die Vertrauensleute sind besonders verpflichtet, die apostolisch-missionarische Sendung der KAB zu verwirklichen. Von ihrer Tätigkeit hängen die Lebendigkeit und die Verwirklichung der Aufgaben der KAB wesentlich ab.
- (2) Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 1. mit den Mitgliedern ihres Bezirkes einen lebendigen Kontakt zu pflegen, um
 - sie über die Arbeit der KAB zu informieren;
 - ihre Meinungen und Probleme zu erfahren;
 - sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
 2. neue Mitglieder für die KAB zu gewinnen;
 3. für den Besuch der Versammlungen, Veranstaltungen etc. zu werben;
 4. ggf. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu kassieren und die Verbandszeitung zu überbringen.

§ 15 Kassenprüfer*in

- (1) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Die Vereine, die einen Zusammenschluss planen, werden vom zuständigen Bezirksleitungsteam in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand im Verfahren des Zusammengehens begleitet. Die beteiligten

Vorstände und Leitungsteams und das Bezirksleitungsteam erarbeiten eine Vereinbarung, die z. B. einen Vorschlag zum Namen, zur Vorstands- bzw. Leitungsteambesetzung, zur Einteilung der Vertrauenspersonen und Tagungsorte des Gesamtvereins enthält.

- (2) Soll der Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen vereinbart werden, ist der Antrag über das Zusammengehen den Mitgliedern in getrennten Mitgliederversammlungen der betroffenen Vereine zeitgleich zur Entscheidung vorzulegen. Beschlüsse über den Zusammenschluss von zwei oder mehr KAB-Ortsvereinen erfordern jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Liegen die erforderlichen Mehrheiten vor, lädt das zuständige Bezirksleitungsteam die Mitglieder der KAB-Ortsvereine zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung ein, die mit einfacher Mehrheit folgende Beschlüsse fasst:
 1. Zustimmung zur Vereinbarung (gem. Punkt 1.);
 2. Wahl des Vorstandes bzw. Leitungsteams (gem. § 10 Vereinssatzung);
 3. Bestätigung der Vertrauenspersonen.
- (4) Die Summe der Aktivvermögen der beteiligten KAB-Ortsvereine verbleibt im Gesamtverein.
- (5) Das neu gewählte Leitungsteam bzw. der neu gewählte Vorstand informiert ggf. das zuständige Finanzamt über den Zusammenschluss.

§ 17

Zweckänderung und Auflösung des KAB-Ortsvereins

- (1) Zweckänderungen oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Bei Beschlussfassungen über eine Änderung des Ortsvereinszwecks oder die Auflösung des KAB-Ortsvereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (3) Eine Zweckänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn der zuständige Diözesanverband mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat in Kraft. Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Diözesanverbandes der KAB.
- (2) Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Haltern am 18. September 2021.
- (3) Bischöfliche Genehmigung erteilt am 13. Oktober 2021.
- (4) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KAB ... am ... in ... beschlossen.

Herausgeber:

Diözesanverband der KAB

Schillerstraße 44 b

48155 Münster

Fon: 0251 60976-11

Fax: 0251 60976-53

Mail: kontakt@kab-muenster.de

Internet: www.kab-muenster.de